

Die Zusammensetzung der Körkommissionen ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

(2) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder der zentralen Körkommissionen erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, Abteilung Tierzucht. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen und deren Nebenstellen erfolgt durch den Leiter der Tierzuchtinspektion.

(3) Jedes Mitglied einer Körkommission kann gleichzeitig Mitglied anderer Körkommissionen sein.

(4) Sachverständige Mitarbeiter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, Abteilung Tierzucht, können die Körkommissionen bei der Beschlußfassung über das Körurteil beraten.

(5) Die Körkommissionen sind beschlußfähig, wenn bei der Körung mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und zwei Mitglieder der Körkommission anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Körkommission.

§ 3

(1) Die Körkommission beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, Abteilung Tierzucht, ist zuständig für:

- die Durchführung von Hauptkörungen bei Verkaufsveranstaltungen in der Deutschen Demokratischen Republik,
- die Durchführung der Hauptkörungen bei importierten Zuchtieren,
- die Durchführung der jährlichen Nachkörung der auf den volkseigenen Besamungs- und Deckstationen stehenden Vattertiere,
- die Kontrolle der Arbeit der örtlichen Körkommissionen.

(2) Den Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen obliegt die Durchführung aller Haupt- und Einzelkörungen.

(3) Den Körkommissionen bei den Nebenstellen der Tierzuchtinspektionen obliegt die Durchführung der jährlichen Nachkörung.

§ 4

(1) Vattertiere dürfen nur gekört werden, wenn

- ihre Konstitution und ihr Gesundheitszustand auf Zuchttauglichkeit schließen läßt und die Leistungen ihrer Vorfahren den Mindestanforderungen entsprechen,
- ihre Typ, Gesamteindruck, ihre Entwicklung, Körperform und ihr Charakter dem Zuchtziel entsprechen und durch die Verwendung der Vattertiere die Leistungen verbessert werden können,
- amtlich bestätigte Abstammungs- und Leistungsnachweise vorliegen,
- die Vattertiere folgendes Mindestalter erreicht haben:

Bullen	12 Monate
Hengste	30 Monate
Eber	7 Monate
Schafböcke	12 Monate
(außer Milchschafrböcke und Weißköpfigen Fleischschafböcken)	

Weißköpfige Fleischschafböcke und Milchschafrböcke	6 Monate
Ziegenböcke	6 Monate
Hähne, Erpel und Ganter	5 Monate

(2) Ein Abweichen vom Mindestalter kann vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt werden, wenn es mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Zucht notwendig ist.

§ 5

(1) Hauptkörungen werden bei Verkaufsveranstaltungen öffentlich durchgeführt. Zu diesen sind alle erstmalig zu körenden Tiere vorzustellen, soweit nicht Einzelkörungen erforderlich sind.

(2) Einzelkörungen sind durchzuführen, wenn Hauptkörungen oder Nachkörungen auf Grund veterinärpolizeilicher Maßnahmen nicht stattfinden können.

(3) Nachkörungen sind als Sammelkörungen öffentlich durchzuführen, wobei über die weitere Zuchtverwendung des Vatterieres zu entscheiden ist.

(4) Die Körurteile gelten bis zur jeweils termingemäß durchzuführenden Nachkörung.

(5) Orte und Termine sämtlicher Körungen werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. von den Tierzuchtinspektionen festgelegt.

§ 6

(1) Zu jeder Hauptkörung ist durch den Halter des Vatterieres ein vom zuständigen Kreistierarzt oder dessen Beauftragten ausgestelltes Gesundheitsattest vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß eine klinische Allgemeinuntersuchung des Vatterieres keine krankhaften Befunde ergeben hat. Außerdem ist das Ergebnis der Tuberkulinisierung und die Brucellosefreiheit zu bescheinigen. Die letzte Tuberkulinisierung und Brucelloseuntersuchung dürfen nicht länger als zwei Wochen vor dem Tage der Körung stattgefunden haben.

(2) Die Aufforderung zur Anmeldung zu den Nachkörungen erfolgt durch die zuständigen Tierzuchtinspektionen bzw. deren Nebenstellen im Einvernehmen mit den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind dafür verantwortlich, daß

- die Anmeldungen zu den jährlich stattfindenden Nachkörungen von den Räten der Gemeinden für alle in der Gemeinde vorhandenen Vatteriere auf den vorgeschriebenen Vordrucken termingemäß der zuständigen Nebenstelle der Tierzuchtinspektion eingereicht werden,
- am Tage der Körung der Körkommission durch den zuständigen Zootechniker bzw. Leistungsprüfer vorgelegt werden:
 - die Körbücher und Abstammungsnachweise der vorzustellenden Vatteriere,
 - eine Aufstellung über die durch das jeweilige Vatterier gedeckten weiblichen Tiere,
 - die Deckregister und Deckblocks,
 - eine Aufstellung der in der Gemeinde vorhandenen dockfähigen weiblichen Tiere, aus der zahlenmäßig ersichtlich sein muß, welche Muttertiere besamt werden.

(4) Die Nachkörung der Hengste ist von den zuständigen Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen durchzuführen.